OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751671/2/KLi

Datum:
Linz, 20. September 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 2. September 2021 der F T, vertreten durch die J, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 17. Juni 2021, GZ: BHFRSanR-2021-64220/3-PLE, betreffend Vergütung nach § 32 Epidemiegesetz 1950 (EpidemieG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) vom 17. Juni 2021, GZ: BHFRSanR-2021-64220/3-PLE, wurde dem Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Vergütung für die Entgeltfortzahlung nach § 32 EpidemieG Folge gegeben und der Bf die Vergütung des von ihr an ihren Arbeitnehmer P H, geb. x 1994, W, Scheiben 14, während dessen Absonderung in der Zeit von 11. Februar 2020 [richtig: 2021] bis 23. Februar 2020 [richtig: 2021] fortbezahlten Entgelts inklusive des Dienstgeberanteils in der gesetzlichen Sozialversicherung bzw. des Zuschlags nach § 21 Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz iHv 1.233,78 Euro gewährt.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass die Begründung gemäß § 58 Abs. 2 AVG entfalle, da dem Standpunkt der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen worden sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Schreiben vom 2. September 2021 Beschwerde und brachte darin vor, wie besprochen, die Unterlagen zu übermitteln, damit bei den folgenden Mitarbeitern – darunter auch P H – die Sonderzahlung laut VwGH-Urteil bei der Rückvergütung vorgenommen wird.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 7. September 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie den im Behördenakt befindlichen Rückschein über die Zustellung des Bescheides. Zumal – wie im Folgenden noch auszuführen sein wird – die Beschwerde zurückzuweisen ist, konnte eine öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG entfallen.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Mit Eingabe vom 23. Februar 2021 brachte die Bf bei der belangten Behörde einen Antrag auf Vergütung für die Entgeltfortzahlung für ihren Mitarbeiter P H gemäß § 32 EpidemieG ein. Darin wurde eine Vergütung für 9 Tage beantragt und der Bruttobetrag (berechnet nach dem EFZG) iHv 1.049,76 Euro und der reine

Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung iHv 184,02 Euro geltend gemacht, sodass sich daraus ein beantragter Gesamtvergütungsbetrag nach § 32 EpidemieG iHv 1.233,78 Euro ergibt.

II.2. Die belangte Behörde gab dem Antrag mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 17. Juni 2021, GZ: BHFRSanR-2021-64220/3-PLE vollinhaltlich Folge und gewährte der Bf die Vergütung des von ihr an den Mitarbeiter während dessen Absonderung von 11. Februar 2020 [richtig: 2021] bis 23. Februar 2020 [richtig: 2021] fortbezahlten Entgelts inklusive des Dienstgeberanteils in der gesetzlichen Sozialversicherung iHv 1.233,78 Euro.

II.3. Aus dem im Behördenakt einliegenden Rückschein über die Zustellung des in Beschwerde gezogenen Bescheides vom 17. Juni 2021 ergibt sich, dass dieser am 21. Juni 2021 durch persönliche Übernahme zugestellt wurde.

II.4. Im Zuge der Beschwerdeerhebung vom 2. September 2021 – somit nach Bescheiderlassung – änderte die Bf ihren Antrag dahingehend, dass nunmehr auch Sonderzahlungen, bei der Vergütung zu berücksichtigen seien und beantragte den Zuspruch derselben.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde, sowie aus dem im Behördenakt befindlichen Rückschein.

IV. Rechtslage:

IV.1. Gemäß § 28 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

IV.2. Nach § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen.

IV.3. Gemäß § 17 VwGVG iVm § 32 Abs. 2 AVG endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Aus dem vorgelegten Verwaltungsakt erschließt sich zweifelsfrei, dass der in Beschwerde gezogene Bescheid der belangten Behörde der Bf am 21. Juni 2021 rechtswirksam zugestellt wurde.

V.2. An diesem Tag begann die vierwöchige Beschwerdefrist des § 7 Abs. 4 VwGVG zu laufen, sodass der letzte Tag der Frist für die Einbringung der Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm § 32 Abs. 2 AVG der 19. Juli 2021 war.

V.3. Mit Ablauf dieses Tages war das Rechtsmittel als verfristet anzusehen und die mit 2. September 2021 datierte und an diesem Tag per E-Mail versendete Beschwerde offenkundig verspätet.

V.4. Im Ergebnis war daher die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Zudem ist im vorliegenden Fall die Rechtslage nach den in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen klar und eindeutig, sodass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt (vgl. z.B. VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052, Rz 11 sowie die Judikaturnachweise bei *Eder/Martschin/Schmid*, Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte^{2}, E 284 ff zu § 34 VwGG).).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer